

SATZUNG

*der Arbeitsgemeinschaft Gestose-Betroffene e.V.
in der Fassung vom 05.02.2022*

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Gestose-Betroffene e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Issum.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beratung und Betreuung von Frauen, die an einer EPH-Gestose/HELLP-Syndrom erkrankt waren/sind, vor, während und nach der Schwangerschaft, sowie Informationsaustausch mit Personen und Organisationen, die mit der Behandlung und Betreuung dieser Frauen befasst sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Unterhaltung einer auf Bundesebene und im deutschsprachigen Ausland arbeitenden Kontakt- und Beratungsstelle.
 - Der überwiegende Teil der Beratung findet auf schriftlicher und fernmündlicher Ebene statt.
 - Der Verein führt eine Leihbibliothek, die Bücher können gegen ein geringes Entgelt als Kostenersatz ausgeliehen werden.
 - Auf Anfrage wird als Teil der Beratung Informationsmaterial gegen Kostenerstattung abgegeben.
 - Es wird für Mitglieder eine Adressenkartei zum Austausch von Adressen geführt; die Aufführung in der Liste muss von den entsprechenden Mitgliedern ausdrücklich genehmigt werden.

- Es wird regelmäßig ein Rundbrief an die Mitglieder verteilt, der vorwiegend dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen soll.
- Bei Bedarf werden regionale und überregionale Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt.
- Forschungsarbeiten zur Thematik EPH-Gestose/HELLP-Syndrom werden aktiv unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheiden vorläufig MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle. Diese Entscheidung muss durch den Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Aufhebung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Bereits gezahlte Beiträge werden unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfristen höchstens bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages auf Verlangen erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7); zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

- (2) Zur weiteren Finanzierung werden Anträge zu Beihilfen und Zuschüssen an öffentliche Stellen, Krankenkassen und privatrechtliche Einrichtungen gestellt.
- (3) Geld- und Sachspenden werden akquiriert und entgegen genommen von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbebetrieben, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widersprechen. Geld- und Sachspenden sowie Zuschüsse und Werbung werden von folgenden Firmen **nicht** entgegen genommen: Firmen, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der dazugehörigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung fallen (z. B. Babynahrungsindustrie sowie deren Tochterfirmen, Hersteller von Tabakwaren, Waffen und hochprozentigen Alkoholika).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden und einer/einem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach außen. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausfällt, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abschluss und Kündigung von Verträgen. Bei Vertragsabschlüssen über € 1.500,- ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig.
Übersteigen die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und bei Bedarf weitere Mitarbeiter(innen) bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Sie können in Präsenz, als Telefon- oder als Online-Videokonferenz oder in einem Internet-Konferenzraum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per Email ist zulässig. Sie wird an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Für Mitglieder, die keine Möglichkeit der Email-Akzeptanz haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe durch Brief und Veröffentlichung auf der Website.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung soll alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich genehmigen und einen Beschluss über den jährlichen Vereinshaushalt fassen. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden, dabei sollte das beauftragte Vereinsmitglied nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist die ¾-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten zuzuleiten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein benötigt für Erfüllung seiner Zwecke gemäß § 2 der Satzung personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins verarbeitet. Der Zweck der Datenerfassung wird vorher bekannt gemacht, eine Zustimmung zur Erfassung und Nutzung wird jeweils individuell erteilt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung oder Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den AmtsträgerInnen und MitarbeiterInnen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (inklusive übertragener Stimmrechte nicht anwesender Mitglieder) dafür stimmen in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Frankfurt/Main, den 05. Februar 2022